



**Stadt
Giengen**
an der Brenz

Benutzungsordnung

für das

Dorfhaus Sachsenhausen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
§ 1 Zweck	3
§ 2 Öffnungszeiten / Hallenschließung	3
§ 3 Haftung	3
II. Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen	
§ 4 Überlassung	4
§ 5 Benutzung	5
§ 6 Benutzungsgebühren	6
§ 7 Garderobe und Fundgegenstände	6
§ 8 Pflichten des Veranstalters	6
§ 9 Sicherheit / Feuersicherheit	7
§ 10 Bewirtschaftung	8
§ 11 Vertragsrücktritt	8
III. Besondere Bestimmungen für den Schul- und Vereinsbetrieb	
§ 12 Hallenbelegungsplan	9
§ 13 Pflichten der Nutzer	9
§ 14 Allgemeine Verhaltensregeln	9
IV. Schlussbestimmungen	
§ 15 Ausnahmen	10
§ 16 Gerichtsstand	11
§ 17 Inkrafttreten	11

Die in dieser Benutzungsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter (Gender-Gedanke). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde jedoch nur die männliche Form verwendet. Der Grundsatz, dass auch sprachlich der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung getragen werden muss, soll dadurch nicht in Frage gestellt werden.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Das Dorfhaus Sachsenhausen (nachfolgend Halle genannt) steht im Eigentum der Stadt Giengen an der Brenz und wird von ihr als öffentliche Einrichtung in Form einer Mehrzweckhalle betrieben (§ 10 GemO BW). Die Halle ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO). Sie wird den Giengener Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie den Giengener Vereinen und Organisationen zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Auf schriftlichen Antrag überlässt die Stadt die Halle darüber hinaus Dritten zur Abhaltung von Veranstaltungen sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Art zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Öffnungszeiten / Hallenschließung

1. Die Halle steht für den Übungsbetrieb von Montag bis Freitag ab 7:30 Uhr bis längstens 22:00 Uhr zur Verfügung. Die Halle muss spätestens um 22:15 Uhr vollständig geräumt sein.
2. Veranstaltungen müssen um 23:00 Uhr beendet sein. Am Freitag und Samstag sind Veranstaltungen mit Genehmigung der Stadt in Ausnahmefällen bis 2:00 Uhr möglich.
3. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist die Halle ganztägig für den Übungsbetrieb geschlossen. Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen genehmigen.
4. Während der Weihnachtsferien und vier Wochen in den Sommerferien steht die Halle einschließlich der Nebenräume für den Sportbetrieb und für Veranstaltungen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Die Zeitspanne in den Sommerferien, in der die Halle nicht benutzt werden kann, wird jeweils von der Stadtverwaltung festgesetzt.
5. Darüber hinaus kann die Halle während der Schulferien oder bei notwendigen Reinigungs- oder Reparaturarbeiten geschlossen werden. Näheres bestimmt im Einzelfall die Stadt.

§ 3 Haftung

1. Der Aufenthalt in sämtlichen Räumlichkeiten der Halle sowie im dazugehörigen Außenbereich erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Personen- und Sachschäden tritt eine Haftung nur ein, wenn der Stadt oder ihren Beauftragten ein Verschulden nachgewiesen wird.

2. Die Stadt überlässt dem Nutzer die Halle (inkl. Nebenräumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen) zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Überlassung befindet, auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Nutzer/Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch seinen Übungs-/Veranstaltungsleiter prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden. Mängel sind der Stadtverwaltung oder dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.
3. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter durch Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden von der Stadt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden von der Stadt oder ihrer Beauftragten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
5. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, soweit der Schaden von der Stadt oder ihrer Beauftragten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
6. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
7. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

II. Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

§ 4 Überlassung

1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Die Stadt kann die Überlassung der Halle von der Erfüllung zusätzlicher in dieser Benutzungsordnung nicht festgeschriebenen Auflagen abhängig machen.

2. An den Werktagen von Montag bis Freitag richtet sich die Nutzung der Halle nach dem jeweils gültigen Belegungsplan.
3. Anträge sind schriftlich und mindestens vier Wochen vorher bei der Stadtverwaltung zu stellen. Diese müssen Angaben über den Veranstalter, Art und Dauer der Veranstaltung, die zu erwartende Besucherzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten enthalten. Außerdem muss ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter namentlich benannt werden.

Die Halle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist.

4. Kann eine Veranstaltung nicht an dem festgelegten Termin durchgeführt werden, so ist die Stadtverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

Ein Anspruch auf Schadensersatz oder auf Berücksichtigung der Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt besteht nicht.

§ 5 Benutzung

1. Mit Nutzung der Halle anerkennt der Nutzer/Veranstalter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sie gilt im Zusammenhang mit den Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Ebenso gelten die Vorschriften der VStättVO.
2. Der Veranstalter oder Benutzer der Halle hat die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und Gaststättenrechts zu beachten und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Verordnungen verantwortlich.
3. Während der Überlassung übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht der Stadt bleibt hiervon unberührt und ist für die Dauer der Veranstaltung auf den Hausmeister übertragen. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der verantwortliche Veranstaltungsleiter in Absprache mit dem Hausmeister unverzüglich geeignete Maßnahmen zu veranlassen.
4. Das Öffnen und Schließen der Halle sowie das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung obliegen dem Hausmeister, soweit von der Stadt nichts anderes bestimmt wird. Er ist für die Bedienung sämtlicher technischer Anlagen und Einrichtungen der Stadt zuständig.
5. Bediensteten der Stadt ist zur Wahrnehmung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

§ 6 Benutzungsgebühren

1. Die Nutzer haben für die Überlassung der Halle und ihrer Einrichtungen Gebühren gemäß der bei Abschluss des Miet- bzw. Überlassungsvertrags gültigen Gebührenordnung zu entrichten.
2. Eine eventuell erforderliche Kautions wird von der Stadtverwaltung festgesetzt und muss spätestens drei Tage vor der Veranstaltung entrichtet werden.
3. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 7 Garderobe und Fundgegenstände

1. Bei Veranstaltungen stehen den Besuchern Garderoben zur Verfügung. Die Stadt übernimmt für aufbewahrte Kleidung und persönliche Gegenstände keine Haftung.
2. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Über gefundene Gegenstände wird von der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8 Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.
2. Bei Veranstaltungen erfolgt die Bestuhlung nach den Vorgaben des Hausmeisters. Diese darf ohne Genehmigung des Hausmeisters nicht verändert werden. Eine Überschreitung der maximalen Sitzplatzanzahl ist nicht zulässig.
3. Organisatorische Einzelheiten der Veranstaltung sind bis zwei Wochen vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister abzuklären.
4. Der Veranstalter muss darauf achten, dass die gesetzlich geregelten Immissionsrichtwerte (Lautstärkeobergrenze) durch seine Veranstaltung oder deren Besucher nicht überschritten werden. Dies gilt für den gesamten Hallenbereich samt Außenanlagen (z. B. Parkplatz). Ab 22:00 Uhr ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen. Falls erforderlich, müssen hierzu die Fenster und Türen der Halle geschlossen bleiben.
5. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die benutzten Räume besenrein und aufgeräumt zu hinterlassen. Das benutzte Inventar ist ordentlich gereinigt und aufgeräumt an den Hausmeister zu übergeben. Die Übergabe und Rückgabe der Halle erfolgen gemeinsam mit dem Veranstaltungsleiter. Anfallender Müll ist auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Endreinigung der Halle und der Räumlichkeiten, mit Ausnahme der Küche, erfolgt

durch die Stadt. Eine darüber hinaus notwendige Reinigung aufgrund außergewöhnlicher Verschmutzung wird dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

6. Veranstalter oder deren Besucher, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder den Anordnungen des Hausmeisters wiederholt zuwiderhandeln, können seitens der Stadt mit einem Hausverbot belegt werden.

§ 9 Sicherheit / Feuersicherheit

1. Die Stadt kann dem Veranstalter sicherheitstechnische Auflagen, wie z. B. die Einsetzung eines Ordnungsdienstes, einer Brandsicherheitswache oder eines Sanitätsdienstes, erteilen. Diese Auflagen werden im Mietvertrag festgelegt. Die Kosten für die Erfüllung der Auflagen trägt der Veranstalter.
2. Den Anweisungen des Hausmeisters, der Feuerwehr sowie des Ordnungs- und Sanitätsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Eine von der Stadt angeordnete Brandsicherheitswache kann nur von aktiven Feuerwehrleuten übernommen werden.
4. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten der Halle verboten. Gleiches gilt für das Mitbringen von Tieren.
5. Zu- und Ausgänge sowie Rettungswege sind freizuhalten. Alle Türen von Rettungswegen müssen während der Nutzungszeiten unverschlossen bleiben. Die Notausgänge dürfen nur im Notfall geöffnet werden.
6. Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind zu beachten. Darin festgelegte Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz, zur Branderkennung, Brandbekämpfung und zum Verhalten im Falle eines Brandes sind zu berücksichtigen.
7. Die Tontechnik sowie die Trennwände dürfen nur vom Hausmeister verändert und bedient werden.
8. Plakatierungen, Dekorationen, Ein- oder Aufbauten usw. dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Hausmeister angebracht werden. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen müssen feuerhemmend imprägniert sein. Nägel oder Haken dürfen nicht in Wände, Böden, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden. Gegenstände, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen anderweitig gesichert werden. Begehbare Einrichtungen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben. Unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung, jedoch spätestens am nächstfolgenden Tag bis 11:00 Uhr, hat der Veranstalter Dekorationen und dgl. zu entfernen. Ausnahmen hiervon können von der Stadt im Einzelfall zugelassen werden.

§ 10 Bewirtschaftung

1. Die Halle kann durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken bewirtschaftet werden. In der Verteilerküche sind Gläser und Geschirr vorhanden; Kochen ist nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig. Für die Benutzung der Küche ist eine Kaution zu hinterlegen.
2. Der Veranstalter kann die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einem Dritten überlassen. Dabei unterliegt er keiner vertraglich gebundenen Bezugsverpflichtung seitens der Stadt.
3. Für die Abwicklung der Bewirtschaftung der Halle (Benutzung der Küche und Ausschank) ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person zu benennen. Dieser wird vor der Veranstaltung, von einer von der Stadtverwaltung beauftragten Person, das gesamte Inventar des Küchen- und Bewirtschaftungsbereichs übergeben. Die Rückgabe erfolgt in derselben Weise spätestens am Tag nach der Benutzung.
4. Die Küche ist in einem tadellos aufgeräumten und gereinigten Zustand zu übergeben. Der Boden und das Mobiliar sind nass zu reinigen. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Nicht verbrauchte Materialien sowie der Abfall sind spätestens einen Tag nach der Veranstaltung zu entfernen.
5. Das Kücheninventar einschließlich Geschirr darf ausschließlich innerhalb der Halle verwendet werden. Es ist zu beachten, dass Plastik-/Einweggeschirr nicht zugelassen ist.
6. Ohne vorherige Genehmigung dürfen vom Veranstalter eingebrachte Geräte nicht an das Betriebsnetz der Halle angeschlossen werden.

§ 11 Vertragsrücktritt

1. Führen die Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder treten sie aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so gelten die Regelungen der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Stadt kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden wichtigen Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist oder eine anderweitige Benutzung der Halle notwendig wird.
3. Für den Fall, dass der Veranstalter seinen Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung nicht nachkommt, behält sich die Stadt vor, vom Vertrag zurückzutreten. Sie kann auch eine Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung absetzen.
4. Ersatzansprüche können in den Fällen von Ziffer 2 und 3 gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht werden.

III. Besondere Bestimmungen für den Schul- und Vereinsbetrieb

§ 12 Hallenbelegungsplan

1. In Abstimmung mit den Giengener Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereinen und Organisationen erstellt die Stadtverwaltung einen Hallenbelegungsplan, der für die Nutzer verbindlich ist. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes wird den jeweiligen Vereinsvorständen bzw. Verantwortlichen schriftlich mitgeteilt.
2. Die Halle steht den Vereinen und Organisationen nur zur Verfügung, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl von sieben Personen anwesend ist. Abweichungen sind hiervon in Absprache mit der Stadtverwaltung möglich.
3. Bei Eigenbedarf durch die Stadt oder für den Fall, dass die Halle für wichtige Veranstaltungen Dritter benötigt wird, können die Übungsstunden von Vereinen und Organisationen nach vorheriger Benachrichtigung abgesetzt werden. Die betroffenen Nutzer haben keinen Anspruch auf die Stellung eines Ersatzraumes.

§ 13 Pflichten der Nutzer

1. Jede Übungsgruppe muss unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters stehen, der von den nutzenden Vereinen/Organisationen gegenüber der Stadtverwaltung schriftlich zu benennen ist. Beim Schulsport nimmt diese Funktion der Sportlehrer wahr. Der Übungsleiter bzw. Sportlehrer ist dafür verantwortlich, dass die Benutzungsordnung, die VStättVO und die sonstigen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.
2. Die Halle und ihre Räumlichkeiten dürfen erst betreten und benutzt werden, wenn der Übungsleiter oder dessen Stellvertreter bzw. der Sportlehrer anwesend ist. Dieser hat sich nach der Beendigung der Übungsstunden bzw. des Sportunterrichts vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, des Geräteraumes und der Toiletten zu überzeugen.
3. Der Übungsleiter oder dessen Stellvertreter bzw. der Sportlehrer prüft die Sportgeräte vor jeder Nutzung auf ihre Funktionsfähigkeit. Schadhafte Sportgeräte sind dem Hausmeister zu melden bzw. in das aufliegende Mängelbuch einzutragen und dürfen nicht mehr benutzt werden. Für Unfälle und Schäden, die beim Sportbetrieb oder durch Nutzung derartiger Sportgeräte eintreten, wird eine Haftung seitens der Stadt ausgeschlossen.

§ 14 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Am Sportbetrieb darf nur mit sauberen Hallenturnschuhen (Sohlen ohne Farbabrieb, Stollen, Noppen, Spikes) teilgenommen werden.
2. Die Verwendung von Glasflaschen und Glasbehältnissen in der Halle ist untersagt.

3. Sämtliche Nutzer haben für pünktlichen Beginn und pünktliches Ende der Übungsstunden zu sorgen. Entfallen Schul-, Übungsstunden oder Verbandsspiele, so ist der Hausmeister unverzüglich zu unterrichten. Wird die Halle in den Sommer- bzw. Wintermonaten nicht benötigt, so ist die Stadtverwaltung davon in Kenntnis zu setzen. Änderungswünsche der Hallenbelegung sind mit der Stadtverwaltung abzuklären.
4. Das Aufstellen und Entfernen der Turngeräte hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen.
5. Geräte und sonstige Übungsgegenstände sind nach Beendigung der Übungsstunden wieder ordnungsgemäß aufzuräumen. Der anwesende Übungsleiter ist dafür verantwortlich.
6. Verboten ist vor allem a) das Benutzen von Hanteln und solchen Sportgeräten, welche an der Halle oder am Inventar Schäden verursachen können; b) Rollschuhlaufen, Skateboardfahren usw. sowie das Fallenlassen von schweren Gegenständen; c) das Harzen von Händen und Bällen; d) der Genuss oder Verkauf alkoholischer Getränke während des Übungsbetriebs, e) das Wegwerfen von Abfällen aller Art und das Ausspucken auf den Fußboden. Gegen Wände und Decken darf nicht absichtlich gestoßen oder geschlagen werden.
7. Nicht stadteigene Geräte und Schränke können in begründeten Ausnahmefällen nur mit Genehmigung der Stadt in der Halle untergebracht werden. Eine Haftung für diese Gegenstände übernimmt die Stadt nicht.
8. Die Halle und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln, die jeweiligen Benutzer haften für die verursachten Schäden. Jeder Schaden ist von dem verantwortlichen Übungsleiter unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Der Hausmeister ist verpflichtet, festgestellte Schäden unverzüglich der Stadt zu melden und den Verursacher zu ermitteln.
9. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß für den Schulsport.
10. Vereine und Organisationen, die sich wiederholt nicht an die Benutzungsordnung halten, kann die Benutzung der Halle versagt werden. Gleiches gilt bei längerfristiger Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl gemäß § 12 Ziffer 2 dieser Benutzungsordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Ausnahmen

Die Stadt Giengen hält sich die Möglichkeit offen, in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zu gestatten.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Heidenheim.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.12.2022 in Kraft.

Giengen an der Brenz, 17.11.2022

gez. Dieter Henle
Oberbürgermeister